Sodann gaben die Beklagten durch die im gleichen Cirkular entshaltene Bemerkung, daß sie dis auf weitere handschriftliche Unzeige keine Quittung mehr anerkennen, die nicht die rechtsgültige Unterschrift von zwei Teilhabern trage, einem durchaus unbezgründeten Mißtrauen mit Bezug auf die Ehrlichkeit des Klägers Ausdruck, und wiederholten ihre Berdächtigungen in dieser Richtung bei Anlaß der Erwerbung des Polizeiverbotes. Durch diese Handungsweise mußte sich der Kläger nicht nur in seinen persönlichen Berhältnissen ernstlich verletzt fühlen, sondern es liegt auch auf der Hand, daß die in dem Cirkular enthaltenen Bersdächtigungen geeignet waren, ihm ökonomischen Schaden zuzusfügen, indem sie ihn bei seiner Kundschaft diskreditierten. Mit Bezug auf den Betrag der Entschädigung erscheint es den Bershältnissen durchaus angemessen, wenn die kantonalen Instanzen denselben übereinstimmend auf 500 Fr. angesetzt haben.

- 5. Das mittelst der Widerklage gestellte Begehren auf Berurteilung des Klägers zur Bezahlung des ihn treffenden Drittels an dem Geschäftsverlust dis 30. April 1897 scheitert daran, daß die Beklagten den ihnen obliegenden Beweis für die Höhe eines solchen Berlustes nicht erbracht haben. Wenn die kantonalen Instanzen ausführen, daß die von den Beklagten eingelegte Buchbilanz diesen Beweis nicht zu erbringen vermöge, und die nachträgliche Herstellung eines Inventars auf den Zeitpunkt des Ausschlusses des Klägers in casu nicht mehr möglich sein, so beruht diese Entscheidung weder auf einer Berlezung eidgenössischen Rechts noch auf aktenwidriger Annahme, und kann daher von einer Abänderung derselben im Wege der Berufung nicht die Rede sein.
- 6. Ebenso ist die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen mit Bezug auf die Belastung des Klägers mit den Kosten des von ihm angeschafften Lackbrennosens. Wenn auch nach der Ausssage des Experten angenommen werden muß, daß der Kläger bei Anschaffung desselben einen Mißgriff gethan habe, so geht aus dieser Aussage immerhin nicht hervor, daß ihn dabei ein Verschulden treffe, welches ihn nach Art. 538 O.=R. den Beklagten gegenüber zum Schadenersat verpflichtete.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung beiber Parteien wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 31. Januar 1898 in allen Teilen bestätigt.

## 25. Urteil vom 19. März 1898 in Sachen Senglet gegen Mühlethaler.

Commanditgesellschaft. — Klage auf Auflösung, Art. 611 in Verbindung mit Art. 576 u. 547 O.-R.

A. Durch Urteil vom 24. Januar 1898 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Die Klage wird infolge Berzichtes als dahingefallen erklärt. Widerkläger wird mit seiner Widerklage abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Widerkläger rechtzeitig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag: Es sei das Begehren der Widerklage zuzusprechen und demgemäß die Kommanditgesellschaft Senglet, Mühlethaler & Cie. im Sinne des Urteils des Civilgerichts von Baselstadt vom 13. Dezember 1897 aufzulösen.
- C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Widerklägers diesen Antrag. Für den Fall, daß die prozessulische Bedeutung der Erklärung der Witwe Senglet dem Bundesgericht nicht klar sein sollte, bittet er um Rückweisung der Akten an die Vorinstanz zur Aufklärung dieses Punktes. Der Vertreter des Widerbeklagten trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils an; eventuell, d. h. für den Fall der Auflösung der Kommanditgesellschaft, beantragt er, der Widerskläger sei zur Zahlung einer Entschädigung von 16,000 Fr. an den Widerbeklagten zu verpslichten eventuell nach Kückweisung der Akten an die Vorinstanz über diesen Punkt und die Liquidation sei durch die Gesellschafter, nicht durch einen dritten Liquidator vorzunehmen. Sanz eventuell erklärt er sich damit eins

verstanden, daß die Akten an die Vorinstanz zurückgewiesen werden zur Feststellung der prozessualischen Bedeutung der Erklärung der Witwe Senglet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 15. Mai 1893 schlossen Rudolf Mühlethaler und Urnold Senglet in Bafel einen Gefellichaftsvertrag zwecks Betriebes einer Wein- und Branntweinhandlung en gros, unter ber Kirma "Senglet, Mühlethaler & Cie.," ab. Aus den Bertrags= bestimmungen ist hervorzuheben: Die Gesellschafter verpflichteten fich, das Geschäft mit ihrer vollen Arbeitskraft zu betreiben; wichtige Geschäfte nur mit beibseitiger Zustimmung vorzunehmen. Der Gewinn war jedem Gesellschafter fo lange gutzuschreiben, bis fein Einlagekapital 25,000 fr. betrug; dagegen hatte jeder Gefell= schafter das Recht, jährlich 4% Zinsen seines Einlagekapitals und monatlich 500 Fr. aus der Geschäftskaffe zu beziehen. Die Gesellschaft wurde auf 15 Rahre abgeschlossen; für den Kall des einseitigen Rücktrittes eines Gesellschafters sollte dieser zu einer Entschädigung von 10,000 Fr. an den andern Teil verpflichtet sein. Am gleichen Tage trat die Mutter Arnold Senglets biefer Gesellschaft als Kommanditärin mit einem Kommanditkapital von 50,000 Fr. bei. Die Einlage der Kommanditärin war jedoch thatsächlich größer, indem sie eirea 85,000 Fr. einwarf. Mit Brief vom 13. Januar 1897 kundigte sie die den Betrag der vertraglich festgesetzten Kommanbitsumme übersteigende Summe auf 6 Wochen zur Ruckzahlung und leitete, nachdem Bergleichsverhandlungen erfolglos geblieben waren, Betreibung für den Betrag von 37,398 Fr. 60 Cts. ein. Es erfolgte Rechtsvorschlag, Senglet anerkannte aber alsdann die Forderung vor der Rechtsöffnungs= verhandlung. Nach mehrfachen Unterhandlungen leitete Mühle= thaler gegen Senglet im Mai 1897 Klage ein mit folgenden Rechtsbegehren: Die zwischen den Parteien bestehende Kollektivgesellschaft sei durch gerichtliches Urteil aufzulösen in dem Sinne, daß auf Ausschließung des Beklagten und Übernahme sämtlicher Aftiven und Passiven des Geschäfts durch den Kläger auf seine alleinige Rechnung per 1. Juli 1897 erkannt werde; von dem durch gerichtliche Experten festzustellenden Anteile des Beklagten am Gefellichaftsvermogen fei eine Reduktion im Betrage von

16,000 Fr. zu machen; der Beklagte sei in die Kosten des Prozesses zu verfällen. Bur Begründung der Rlage brachte der Rlager vor: Der Beklagte habe, nachdem er in den ersten zwei Jahren noch einigen Gifer gezeigt, sich im dritten Jahre vormittags nur ganz jurg, nachmittags überhaupt nicht mehr auf dem Bureau gezeigt, sich trotz Vorstellungen seiner Familie und des Klägers einem ungeordneten Lebenswandel ergeben, erhebliche Summen verprakt und sich nicht mehr um das Geschäft gekümmert, so bak bessen ganze Laft dem Kläger obgelegen habe. Um Geschäftsumfate der drei ersten Geschäftstahre von 604,666 Fr. 80 Cts. sei der Beklagte nur mit 12,524 Fr. 60 Cts. beteiligt. Die Anerkennung der Forderung der Witwe Senglet durch den Beklagten enthalte eine Verletzung der Vertragsbeftimmung, wichtige Geschäfte nur mit beibseitiger Austimmung vorzunehmen. Endlich ziehe ber Beklagte Guthaben der Kirma ein und verwende sie für sich. Der Abzug von 16,000 Fr. am Gesellschaftsanteil rechtfertige sich dadurch, daß 10.000 Fr. nach Analogie der für den Kall einsei= tigen Rücktritts getroffenen Stipulation abzuziehen seien, und 6000 Fr. die Monatsbezüge bes Beklagten vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 bilden. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob seinerseits Widerklage mit dem Antrag: Die Gesellschaft Senglet, Mühlethaler & Cie. sei, soweit sie bie Varteien betreffe, durch Urteil auf 1. Juli 1897 aufzulösen und unter Aufsicht eines vom Gerichte zu ernennenden Liquidators zu liqui= dieren, und die die Passiven übersteigenden Aktiven seien zu gleichen Teilen unter die Gesellschafter zu teilen. Er bemerkte zunächst, die Behauptung, er sei nur mit 12,524 Fr. 60 Cts. am Geschäftsumsate beteiligt, sei irreführend, indem der hauptumsat bem Absatz von Monopol-Branntwein an die städtischen Verkaufs= stellen zu verdanken sei, diese aber ihren Bedarf direkt bezögen. Sodann brachte er vor: er sei vom Kläger systematisch zum Geschäfte hinausgedrängt worden, wobei er allerdings verbummelt sei, der Kläger habe ihn und seine Mutter mit Worten beschimpft; ber Rläger bewohne den erften Stock des Geschäftshauses gins= frei, fahre täglich auf Geschäftskotten spazieren, mache kostspielige Reisen, beziehe Wein vom Geschäft, ohne ihn zu bezahlen, habe Ende Juni 1896, ftatt den Gewinn stehen zu laffen, dem Ge=

schäfte 9000 Fr. geschuldet und, um sie zu beden, den Beklagten bewogen, auf fein Benefig pro 1895/1896 zu verzichten. Im Frühjahr 1897 habe ber Kläger durch die Angestellten der Gesellschaft 14 Tage lang feinem Sohne ein Geschäft, das den Brüdern bes Beklagten Konkurrenz mache, einrichten laffen, ihm Waren zum Selbstfoftenpreise abgegeben und sich offen geäußert, er wolle die Familie des Beklagten schädigen. Der Kläger trug auf Abweisung der Widerklage unter Kostenfolge an, mit folgenden Vorbringen: Die zinsfreie Bewohnung bes I. Stockes des Geschäftshauses sei ihm vom Beklagten als Aguivalent für seine Mehrarbeit schon im Sahre 1895 verstattet worden; das Gefährt des Geschäftes habe er nicht anders als zu Kundenbesuchen verwendet; darüber, daß er im Jahre 14 Tage Ferien genommen habe, könne sich der Beklagte, der das ganze Jahr hindurch gefeiert habe, nicht be= schweren. Der Beklagte sei einverstanden gewesen, daß der Rläger jährlich 1 bis 2 Fänchen Tischwein aus dem Geschäft beziehe. und habe selbst Flaschenweine und Liqueure unentgeltlich bezogen. Es sei richtig, daß er mehr, als vereinbart, der Geschäftskasse entnommen habe, allein auch das sei mit Einwilligung des Beflagten geschehen, der auch freiwillig auf sein Benefiz pro 1896 verzichtet habe. Er beftritt, daß er seinem Sohne das Geschäft eingerichtet, ihm Waren zum Selbstkoftenpreise abgegeben und fich geäußert habe, er wolle die Kamilie des Beklagten schädigen. Im Vorverfahren brachte der Widerkläger eine schriftliche Erklärung ber Witwe Senglet, d. d. 6. Rovember 1897, bei , wonach sie mit der Widerklage einverstanden ist; gegen die prozessualische Bulaffigkeit diefer Erklärung erhob der Vertreter des Widerbeklag= ten erst in der Hauptverhandlung Einspruch. Mit Urteil vom 13. Dezember 1897 erkannte das Civilgericht Baselstadt, die Rommanditgesellschaft Senglet, Mühlethaler & Cie. sei auf den 1. Januar 1898 aufgelöst, die Liquidation habe unter Aufsicht eines gerichtlich ernamten Liquidators zu erfolgen, das nach Ausweisung der Kreditoren restierende Ergebnis sei unter die Gesellschafter nach Maggabe ber Gesellschaftsverträge zu teilen; es verpflichtete ferner den Beklagten zur Zahlung von 6000 Fr. an den Kläger und legte die ordentlichen Rosten jeder Partei zu gleichen Teilen auf, unter Wettschlagung ber außerordentlichen

Rosten. Der Kläger appellierte gegen dieses Urteil an die II. Insstanz, Appellationsgericht des Kantons Baselstadt. Er zog hier seine Klage zurück und beantragte Abweisung der Widerklage unter Ausrechterhaltung des erstinstanzlichen Kostenentscheides und Aussegung sämtlicher zweitinstanzlicher Kosten an den Beklagten, eventuell (für den Fall der Auslösung der Gesellschaft) Berurteislung des Beklagten zur Zahlung von 16,000 Fr. Entschädigung an den Kläger und sämtlicher Kosten, sowie Liquidation der Gesellschaft durch die bisherigen Inhaber.

2. Die Widerklage — über welche heute einzig noch zu ent= scheiden ist — stellt sich dar als Klage auf Auflösung der Rom= manditgesellschaft Senglet, Mühlethaler & Cie; zu deren Beur= teilung kommen demnach gemäß Art. 611 D.=R. Art. 572 ff. bezw. Art. 545 ff. eod. zur Amwendung. Run ist vorerst klar, daß die Rlage auf Auflösung einer Kommanditgefellschaft, wie sie jedem Gesellschafter, dem Rommanditär wie dem Komplementär, zusteht, so auch gegen jeden Gesellschafter gerichtet sein muß, der nicht felber seine Zustimmung zur Auflösung gegeben bat. Und zwar ist keineswegs notwendig, daß die Zustimmung vor Anstel= lung der Rlage erteilt sei (vergl. Renaud, Rommanditgesellschaft, S. 457); benn da der Gefellichafter die Austimmung ohne Zweifel im Prozesse durch Anerkennung der Klage erklären kann, ift nicht einzusehen, weshalb er sie nicht auch außergerichtlich nach Anhebung des Prozesses sollte erteilen können. Db die Zustimmungserklärung prozessualisch in richtiger Form und rechtzeitig beigebracht ift, ist eine prozestrechtliche Frage, die das Bundes= gericht nicht berührt; dagegen muß in casu angenommen werden, die Vorinstanz habe die Erklärung der Witwe Senglet als recht= zeitig und formgemäß beigebracht erachtet, da sie dieselbe bei den Atten belassen hat und auf die Widerklage materiell eingetreten ist, obschon ihrer nicht gang klaren Ausführung, die Erklärung sei wertlos, da fie ben Mangel einer Beteiligung ber Witwe Senglet, sei es als Widerflägerin, sei es als Nebenintervenientin, nicht zu erseigen vermöge, nach dem oben Besagten nicht beigestimmt wer= ben fann.

3. Es ift bemnach auf die Widerklage auch hierorts materiell einzutreten. Die erste Instanz hat nun angenommen, daß infolge

bes zerrütteten Verhältniffes ber Litiganten ber Gesellschaftszweck nicht mehr erreicht werden könne. Wäre diese Unnahme richtig, so mare bamit die Gefellschaft aufgelöst, da nach Art. 545 Biff. 1 die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes die Auflösung der Gesellschaft ohne Rucksicht auf den Grund dieser Un= möglichkeit bewirkt. Die zweite Inftanz fpricht von einer Unhalt= barkeit ber Berhältnisse, an welcher ber Widerkläger die einzige Schuld trage, allein hieraus erhellt nicht, daß fie der Auffassung ber ersten Instanz beistimme. Diese Auffassung kann benn auch nach der Aftenlage nicht geteilt werden. Der Zweck der Gefellschaft fann bann nicht mehr erreicht werden, wenn das Handelsgewerbe, zu dessen Betreibung fie geschloffen wurde, überhaupt nicht mehr ober doch nicht mehr mit Vorteil, mit Ruten für die Gesellschaf= ter, betrieben werden kann. Dag dies in casu der Fall sei, hat ber Widerkläger nicht einmal bestimmt behauptet und jedenfalls nicht bewiesen. Der einzige Umftand, ber in Betracht kame, ware ber, daß der Widerkläger feit langerer Zeit seine Arbeitsleiftung, zu der er sich nach Vertrag verpflichtet hat, nicht mehr erfüllt hat; allein nach den Alten hat das Geschäft darunter nicht gelit= ten, und der Widerkläger behauptet keineswegs, daß es aus diesem Grunde weniger Ruten abgeworfen habe oder abzuwerfen drohe; ebensowenig bringt er vor, daß er dauernd unfähig zur Erfüllung feiner Vertragspflichten fei und deshalb für die Zukunft ber Besellschaftszweck nicht mehr erreicht werden könne.

4. Dagegen fann nun allerdings nach Art. 547 D.=R. die vorzeitige Ausschiung einer Gesellschaft aus wichtigen Gründen von einem der Gesellschafter verlangt werden. Als solch wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen die Vertragsverletzung oder Pflichtuntreue eines Gesellschafters, sowie überhaupt der Wegfall der wesentlichen Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Art bei Eingehung des Gesellschaftsvertrages. Darunter fällt ohne Zweisel auch ein derartig seindseliges oder unerträgliches Verhältnis einzelner Gesellschafter, daß an ein gedeihliches Zusammenwirken derselben nicht mehr gedacht werden kann. Dabei ist indessen Versällen als leitendes Prinzip das sestzuhalten, daß der Teil, der dieses Verhältnis allein oder doch hauptsächlich verschuldet hat, daraus keine Rechte sür sich herleiten kann, nach dem allgemeinen

Rechtsgrundsatz, daß einem berartigen Anspruche die Einrede der Arglist entgegensteht (vgl. Urteil des Bundesgerichtes i. S. Dürr gegen Billeter, Amtl. Samml, Bd. XII, S. 199 Erw. 5).

5. Fraat es fich, ob nach diesem Grundfate bem Widerkläger ein Anspruch auf Auflösung der Gesellschaft zustehe, so ergiebt fich nach der für das Bundesgericht verbindlichen Beweiswürdi= gung durch die Vorinftanz, daß die Hauptvorwürfe des Miberflägers gegenüber bem Widerbeklagten teils nicht erwiesen, teils unter den obwaltenden Umftänden unerheblich sind. Alls erheblich nämlich sind in erster Linie diejenigen Vorwürfe zu bezeichnen. bie darthun follen, ber Widerbeklagte habe ben Widerkläger jum Geschäfte hinausdrängen wollen; allein erwiesen ist in dieser Beziehung nur, daß er ihm Rezepte und Kassaschlüssel weagenommen; über ben Zeitpunft ber Wegnahme ist nichts festgestellt, so daß nicht gesagt werden kann, diese Magregel habe ben Wiber= fläger zum Niederlegen der Arbeit veranlaßt, und ganz wesentlich kommt gegen den Widerkläger in Betracht, daß er diese Magregel bisher nie ernstlich angefochten hat. Letzteres — das Einver= ständnis des Widerklägers - ist auch anzuführen gegenüber den Vorwürfen betreffend unentgeltliches Bewohnen des I. Stockes des Geschäftshauses, Bezug von Wein, Ausfahrten mit dem Gefellschaftspferd, Verzicht auf Benefiz pro 1896 und Bezug von 9000 Fr. aus der Gesellschaftskasse durch den Widerbeklagten. Daß sodann der Widerbeklagte sich über den Widerkläger in beschimpfendem Tone geäußert hat, ist wenigstens durch die Aussagen eines Zeugen erwiesen; allein wenn die Vorinstanz feststellt, biefe Außerungen seien unter den gegebenen Umftanden entschuld= bar gewesen, weil der Widerkläger sie durch seine Lebensweise veranlagt habe, so kann barin eine aktenwidrige Würdigung ber Beweisergebnisse nicht gefunden werden. Endlich ift betreffend die Einrichtung eines Konkurrenggeschäftes ber Brüder bes Wider= klägers durch den Sohn des Widerbeklagten mit des letztern Bei= hilfe zu sagen, daß einmal nicht feststeht, wie weit diese Hilfe ging, und sodann zwischen dieser Thatsache und ber Zerrüttung des Verhältnisses der Litiganten ein Kaufalzusammenhang nicht besteht. Mag sonach dem Widerbeklagten verschiedenes zur Last fallen, so steht anderseits fest, daß der Widerkläger sich nach zwei

205

ganz wesentlichen Richtungen bin einer Vertragsverletzung schuldig gemacht hat: junächst baburch, daß er, entgegen dem Bertrage. seine Arbeitsleiftung zugestandenermaßen nicht erfüllt hat, wogegen feine Entschuldigung, er sei vom Widerbeklagten sustematisch aus bem Geschäfte verdrängt worden, wie oben gezeigt, nicht Stand balt: sodann durch die Anerkennung der Forderung der Witwe Senglet, wozu nach dem Gefellschaftsvertrage die Zustimmung des Widerbeklagten nötig gewesen ware. Diese beiden Bertragsverletzun= gen involvieren nun aber eine gang bedeutend größere Schuld, als die dem Widerbeklagten zu Laften zu legende, wie denn auch vie erste Instanz anerkannt hat, die Hauptschuld an der Zerrüt= tung trage ber Widerkläger. Danach kann aber nach dem in Erwägung 4 in fine aufgestellten Grundfat von einer Gutheißung ber Wiberklage keine Rebe fein. Sie muß auch nicht etwa beshalb zugesprochen werden, weil der Widerbeklagte selber durch seine Hauptklage anerkannt hatte, daß eine Fortsetzung ber Gesellschaft unmöglich sei; benn die Hauptklage war auf etwas ganz anderes gerichtet, als es die Widerklage ift, und nun fteht dem Bider= beklagten sehr wohl die Wahl zwischen Zustimmung zur Auflösung ober Nichtzustimmung zu. Ob Witwe Senglet Grunde zur Auflösung des Vertragsverhältnisses hätte — wobei die Klage, wie bemerkt, gegen beibe heutigen Litiganten gerichtet werden mußte ist in diesem Prozesse nicht zu untersuchen, da sie darin nicht als Partei auftritt. Durch die Abweisung der Widerklage wird endlich einer spätern Klage bes Widerklägers für den Fall, als ber Wi= berbeklagte ihn an der Erfüllung seiner Vertragspflichten hindern sollte, nicht prajudiziert.

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung des Widerklägers wird als unbegründet abge= wiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 24. Januar 1898 in allen Teilen bestätigt.

26. Urteil vom 19. März 1898 in Sachen Wilhelm Sorlacher gegen Johann Sorlacher.

Unerlaubte Handlung, Fahrlässige Körperverletzung, - Präjudizialität des Strafurteils, speziell des den Beklagten grundsätzlich zum Ersatze des Schadens verpflichtenden Dispositivs? - Verjährung? -Verschulden durch Unterlassung. - Mass des Schadenersatzes. -Vorbehalt der Nachklage.

- A. Durch Urteil vom 23. Dezember 1897 hat das Ober= gericht bes Kantons Aargau erkannt:
  - 1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger zu bezahlen :
- a, an die Heilungskoften 900 Fr. famt Bins à 5 % von 728 Fr. 30 Cts. feit 9. Juli 1894 und von 171 Fr. 70 Cts. vom 18. Juni 1895 an;
- b. eine Entschädigung zu handen bes Knaben Wilhelm Hor= lacher für teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit von 3000 Fr. famt Zins à 5 % seit 9. Juli 1894.
- 2. Dem Kläger resp. bem Berletten wird im Sinne von Biffer XI ber Rlage bas Recht gewahrt, weitere Entschädigungs= ansprüche geltend zu machen, sofern ber geiftige Zuftand bes Rnaben sich infolge des Unfalls vom 3. April 1892 später ver= schlimmern und Epilepsie, Geifteskrankheit zc. ausbrechen sollten.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht ergriffen.

Der Kläger beantragt: Es sei die bem Knaben Wilhelm Hor= lacher zu entrichtende Entschädigung für die Heilungskoften und für die Berstümmelung, Entstellung und Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Rlageschluffes zu erhöhen.

Der Beklagte stellt dagegen die Antrage: Die Klage sei voll= ständg abzuweisen, eventuell seien die dem Rläger zugesprochenen Beträge erheblich zu reduzieren.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholen die Vertreter beiber Parteien ihre schriftlich gestellten Anträge und tragen gegen= feitig auf Abweisung der gegnerischen Berufung an. Der Ber= treter des Beklagten stellt überdies den eventuellen Antrag, die Aften seien zur Abnahme des Beweises über die vom Beklagten